

Wann ausfüllen?

Das Formular ist vom Gesuchsteller jedem Neubaugesuch beizulegen, das sich auf Bauten mit einem Wohnzweck bezieht, also Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und Nichtwohngebäude mit Wohnungen (z. B. Schulhäuser, Spitäler oder Heime mit Abwartwohnung). Die Angaben dienen zur Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsregisters (siehe unten).

Aufbau des Formulars

Pro Gebäude ist ein Formular auszufüllen. Für identische Gebäude (z. B. Reihen- oder Terrassenhäuser) muss der Gesuchsteller nur ein einziges Formular ausfüllen, wenn er oben die genaue Zahl der Gebäude sowie alle Identifikatoren (Adressen und Grundstücksnummern) angibt.

Grundregeln für die Einträge

Zahlencodes verwenden. Das Formular ist so aufgebaut, dass auf kleinem Raum möglichst viele Angaben gemacht werden können. In viele Felder passen keine Worte, sondern nur Zahlen oder Abkürzungen. Die Zahlen repräsentieren Einträge, die in den «Erläuterungen» (vgl. Vorderseite rechts) erklärt werden.

Überwiegungskriterium

Falls die Vorgaben in den «Erläuterungen» nicht eindeutig sind, wird das Merkmal eingetragen, dass der Realität am nächsten kommt.

Jeder Hausteil separat

Bei Doppel-, Reihen- und Terrassenhäusern zählt jeder Gebäudeteil als selbständiges Gebäude, wenn ein eigener Eingang von Aussen und eine Trennmauer zwischen den Gebäudeteilen besteht. Demzufolge ist jede Hauseinheit einzeln zu melden. Bei identischen Gebäuden genügt die Verwendung eines Abschnittes, es müssen jedoch alle Identifikatoren und «Anzahl Gebäude» angegeben werden.

Auch Einfamilienhäuser sind Wohnungen

Einfamilienhäuser sind im GWR (siehe unten) definiert als Gebäude ohne Zusatznutzung mit genau einer Wohnung. Dementsprechend ist für ein EFH ebenfalls ein Formular auszufüllen. Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen gelten im GWR als Mehrfamilienhäuser.

Und Umbauvorhaben?

Für Umbauvorhaben braucht der Gesuchsteller kein Formular auszufüllen. Er wird nach Erteilung der Baubewilligung automatisch von der Stadtverwaltung angeschrieben und gebeten evtl. Änderungen am Wohnungsbestand bekanntzugeben.

Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Mit dem GWR erhält jedes Gebäude (EGID) und jede Wohnung (aWN) in der Schweiz eine eigene Registernummer, die auch in das Einwohnerregister der Gemeinde übernommen wird. Damit das Register aktuell bleibt, müssen alle Neubauten, Umbauten und Abbrüche laufend gemeldet werden.

Gesetzliche Grundlagen

Der Kantonsrat hat die Pflicht zur Mitarbeit in der Änderung des Gemeindegesetzes vom 11. Januar 2010 festgeschrieben¹. Er beruft sich dabei auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)². Grundlage ist die Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000³.

1–3 Diese Dokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/awn